

Satzung

Verein der Freunde und Förderer der Freiherr-vom-Stein-Schule Fulda

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Freiherr-vom-Stein-Schule Fulda“.
2. Der Verein soll ins Vereinsregister der Stadt Fulda eingetragen werden.
3. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
4. Sitz des Vereins ist Fulda.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist

a) die Zusammenarbeit innerhalb der Schulgemeinde (Schüler/innen, Lehrer/innen, Eltern) durch ideelle und materielle Unterstützung schulischer Aktivitäten zu fördern und zu vertiefen,

b) die Schule in ihrem Anliegen zu unterstützen, sich dem gesellschaftlichen Umfeld zu öffnen und damit die Qualität des Unterrichts und die Breite des Angebots modernen Erfordernissen anzupassen dadurch, dass

- Experten zu Vorträgen und zur Unterrichtsbegleitung an die Schule eingeladen werden,
- den Schülern/innen die Möglichkeit geboten wird, auch außerhalb der Schule gesellschaftliche Erfahrungen zu sammeln,
- in und außerhalb der Schule Veranstaltungen unterstützt werden wie z. B. Kunstausstellungen, Dichterlesungen, Fachvorträge, Betriebsbesichtigungen und -praktika, Exkursionen, Theater- und Musikaufführungen,
- Begegnungen von Schülern/innen der Freiherr-vom-Stein-Schule mit Schülern/innen aus anderen Ländern zu fördern,
- der Kontakt zu den Ehemaligen (Schülern und Lehrern) wie auch zu den Freunden der Schule gepflegt und deren berufliche Erfahrungen für die Schule nutzbar gemacht werden.

2. Der Verein ist weltanschaulich, konfessionell und politisch nicht gebunden. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Beiträge oder Spenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zielen des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann erworben werden von natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.

2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich gegenüber dem Verein zu erklären. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Gegen die Entscheidung ist die Berufung, die zu begründen ist, auf der nächsten Mitgliederversammlung zulässig, die über den Antrag endgültig entscheidet.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Tod bei natürlichen Personen
- Auflösung bei juristischen Personen
- Austritt
- Ausschluss.

4. Ein Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins erklärt werden. Bleibt ein Mitglied mehr als zwei Jahre mit seinen Mitgliedsbeiträgen im Rückstand, so wird vermutet, dass er damit seinen Austritt aus dem Verein zum Ende des Schuljahres erklärt hat. Ein Austritt entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung für rückständige Beiträge.

5. Mitglieder können durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen oder schuldhaft gegen dessen Belange verstoßen, insbesondere wenn sie satzungsgemäßen oder sonstigen dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen nicht oder nur teilweise nachkommen.

Dem auszuschließenden Mitglied ist vor dem Beschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der den Ausschluss aussprechende Beschluss ist dem betreffenden Mitglied durch Einschreibebrief mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist Einspruch bei der Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses zulässig.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich schriftlich einberufen. Sie soll grundsätzlich innerhalb der ersten Hälfte des Geschäftsjahres stattfinden.

2. Die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen kann vom Vorstand beschlossen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder schriftlicher unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird. Der Antrag ist zu begründen.

3. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung, aus der die Gegenstände der Beschlussfassung ersichtlich sind, einzuberufen. Für die ordentliche Mitgliederversammlung beträgt die Einberufungsfrist 14 Tage. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen kann in besonders dringenden Fällen die Einladungsfrist bis auf eine Woche verkürzt werden.

4. Die Mitgliederversammlung ist u.a. zuständig für

- Richtlinien über die Arbeit des Vereins
- Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Wahl der Wahlleiterin, des Wahlleiters
- Wahl des Vorstandes sowie Ersatzwahlen
- Bestellung von Kassenprüfern
- Entlastung des Vorstandes
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins
- Entscheidung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Entscheidung über die Berufung eines abgelehnten Aufnahmeantrages und eines ausgeschlossenen Mitgliedes
- Wahl von Ehrenmitgliedern.

5. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes oder im Falle der Verhinderung von dem/der Vertreter/in geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse und Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Offene Wahlen sind zulässig, sofern kein Widerspruch erfolgt.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern es sich nicht um eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins handelt, mit einfacher Stimmenmehrheit der vertretenen Stimmen gefasst.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Eine Satzungsänderung und ein Vereinsauflösungsbeschluss bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder, wobei bei einem Vereinsauflösungsbeschluss mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein müssen. Sind weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend, so ist auf Antrag eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann einen gültigen Beschluss mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder fassen. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf die Folgen eines solchen Beschlusses hingewiesen worden sein.

7. Beschlüsse können von der Mitgliederversammlung über solche Angelegenheiten gefasst werden, die in der Tagesordnung bezeichnet sind, oder, sofern es sich nicht um eine Neuwahl des Vorstandes, um eine Satzungsänderung oder um die Auflösung des Vereins handelt, mit Zustimmung von drei Viertel der vertretenen Stimmen von dem/der Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt worden sind.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Der/die Vorsitzende muss weder Mitglied der Elternschaft noch des Schulleiternbeirates sein. Schulleiter/in, Vorsitzende/r des Schulleiternbeirates bzw. deren Vertreter sowie einte Vertreter/in der Schülervertretung

haben Anwesenheits- und Beratungsrecht bei Vorstandssitzungen. Die Wahl des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder erfolgt in drei getrennten Wahlgängen. Zur Wahl des/der Vorsitzenden wählt die Mitgliederversammlung eine/n Wahlleiter/in, im übrigen leitet der/die Vorsitzende die Wahl. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den/die Schriftführer/in und den/die Schatzmeister/in. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Bis zu Neu- bzw. Wiederwahlen bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt.

3. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt ihre Beschlüsse durch. Er ist beschlussfähig, wenn er durch vier Mitglieder des Vorstandes vertreten ist. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, insbesondere entscheidet er über die einzelnen Förderanträge im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Richtlinien. Im übrigen kann sich der Vorstand für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung geben.

4. Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Mittel des Vereins auf Weisung des Vorstandes.

§ 8 Rechnungsprüfung

1. Für die Dauer von zwei Jahren wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer/innen. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

2. Die Kassenprüfer/innen haben das Recht, Einblick in die Geschäftsunterlagen zu nehmen und sind verpflichtet, diese mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Dies so" grundsätzlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung im neuen Geschäftsjahr erfolgen. Sie haben der Mitgliederversammlung nach Vorlage des Kassenberichtes das Ergebnis ihrer Prüfung mitzuteilen und vorzuschlagen, ob dem Vorstand Entlastung erteilt werden soll.

§ 9 Sonderfälle

Soweit die Satzung keine Regelung getroffen hat, sind die Vorschriften über das Vereinsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) anzuwenden.

§ 10 Verwendung des Vereinsvermögens nach Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Freiherr-vom-Stein-Schule bzw. als Rechtsnachfolger an die Stadt Fulda als Schulträger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fulda in Kraft.